

S A T Z U N G

Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V.

beschlossen am 15.06.2007 in Ostfildern

GERHARD-KOCH-STRASSE 2 + 4
73760 OSTFILDERN

Telefon (0711) 32 732 - 330

Telefax (0711) 32 732 - 335

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Name	2
§ 2	Sitz	2
§ 3	Zweck und Aufgabe des GBF	2
§ 4	Gütezeichen	3
§ 5	Führung und Entziehung des Gütezeichens	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Austritt	3
§ 9	Ausschluss	4
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 11	Organe	5
§ 12	Mitgliederversammlung	5
§ 13	Vorstand	6
§ 14	Geschäftsführung	7
§ 15	Geschäftsjahr, Rechnungslegung	7
§ 16	Rechnungsprüfer	7
§ 17	Beitragsordnung	7
§ 18	Gewährleistungsansprüche	7
§ 19	Geheimhaltungspflicht	7
§ 20	Rechtsmittel	8
§ 21	Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.	8
§ 22	Auflösung des GBF	8
§ 23	Liquidation	8
§ 24	Salvatorische Klausel	8

Satzung

Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Baden-Württemberg e.V.“, nachfolgend GBF genannt.

§ 2 Sitz

2.1 Sitz des GBF ist Ostfildern.

2.2 Der GBF ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgabe des GBF

3.1 Der GBF ist der Zusammenschluss industrieller und handwerklicher Hersteller von Betonerzeugnissen mit dem Zweck,

3.1.1 die gemeinsamen Interessen des Güteschutzes und der Qualitätssicherung zu wahren, zu vertreten und zu fördern,

3.1.2 die Zertifizierung von QM-Systemen durch Kooperation mit akkreditierten Zertifizierungsstellen zu unterstützen,

3.1.3 die teils öffentlich-rechtlichen, teils privatrechtlichen Aufgaben der Überwachung durch eine anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gemeinschaftlich zu organisieren mit dem Ziel, die Qualität bzw. Übereinstimmung (Konformität) von Bauprodukten, Bauteilen und Bauwerken mit den zugrundeliegenden technischen Regeln, allgemeinen baurechtlichen Zulassungen, allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnissen oder Zustimmung im Einzelfall durch das Gütezeichen bzw. Übereinstimmungszeichen zu dokumentieren.

3.2 Der GBF ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben. Er hat keine markt- und preisregulierenden Funktionen. Er darf keine Personen durch Tätigkeiten und/oder Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen von ihm erhalten.

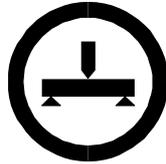
3.3 Bauaufsichtlicher Bereich

3.3.1 Der GBF trägt zur Erfüllung der Schutzziele der jeweiligen Landesbauordnung und der Anforderungen des Bauproduktengesetzes entsprechend § 4 (BauPG) bei, indem er seine Mitglieder bei der Umsetzung neuer technischer Regeln, Richtlinien und Normen sowie der Forderungen der werkseigenen Produktionskontrolle unterstützt.

3.3.2 Die Durchführung der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung hat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erfolgen.

§ 4 Gütezeichen

- 4.1 Das Gütezeichen für Betonerzeugnisse besteht aus dem schematischen Bild eines auf zwei Stützen gelagerten, durch eine Einzellast in der Mitte auf Biegung belasteten Probekbalkens. Es hat nachstehende Form:



- 4.2 Dieses Gütezeichen ist im Marken-Register des Deutschen Patentamts unter der Nummer 902 743 am 26.02.1973 eingetragen worden.

§ 5 Führung und Entziehung des Gütezeichens

Das Recht zur Führung des Gütezeichens erhalten nur Mitglieder der im Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile zusammengeschlossenen Ländergüteschutzgemeinschaften. Darüber hinaus ist ein gültiges Übereinstimmungs- oder Produktzertifikat nach erfolgreich erfolgter Überwachung durch eine vom GBF legitimierte Überwachungsgesellschaft erforderlich. Der GBF entzieht das Recht zur Führung des Gütezeichens, wenn mindestens eine der o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist nicht abhängig von der Zugehörigkeit zu einer anderen Vereinigung oder Organisation.
- 6.2 Der Antrag zur Aufnahme in den GBF ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren, der Schuldenregulierung dienenden Verfahrens, oder durch die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
- 7.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht zur Führung des Gütezeichens.
- 7.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte am Vermögen des GBF.

§ 8 Austritt

- 8.1 Der Austritt eines Mitglieds ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- 8.2 Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

- 8.3 Ansprüche des GBF gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden selbst nicht berührt. Insbesondere ist die Kostenumlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausscheidet, zu entrichten. Dies gilt auch für andere Beitragspflichten.

§ 9 Ausschluss

- 9.1 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
- a) wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die Aufgaben, die Ziele und Interessen des GBF verstößt,
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt.
- 9.2 Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts (siehe § 20) möglich.
- 9.3 Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens 2 Wochen vor dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss zu äußern.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Den Mitgliedern kann Auskunft und Beistand des GBF in allen Fragen, die der Zielsetzung des GBF entsprechen, gewährt werden.
- 10.2 Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter, Gesellschafter oder - im Rahmen von § 12.7 - andere Mitglieder bzw. deren Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter und Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 10.3 Die Mitglieder sind zu einer laufenden werkseigenen Produktionskontrolle verpflichtet und müssen – soweit erforderlich – die Überwachung ihrer Erzeugnisse durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle in Anlehnung an das Gütesicherungsverfahren des Bund Güteschutz durchführen lassen.
- 10.4 Die Mitglieder sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Bauprodukte, für die die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens (Produktgruppensertifikat) bzw. des Übereinstimmungszeichens in Zusammenhang mit dem Gütezeichen (Übereinstimmungszertifikat) vorliegt, mit dem Gütezeichen sowie mit den sonstigen erforderlichen Angaben zu kennzeichnen. Unter den o.g. Voraussetzungen sind sie berechtigt, das Gütezeichen auf Geschäftspapieren und Schildern zu verwenden.
- 10.5 Das Mitglied und Inhaber von Produkt- bzw. Übereinstimmungszertifikaten verpflichten sich, nur Bauprodukte mit dem Güte-, Übereinstimmungs- oder besonderen Konformitätszeichen zu kennzeichnen, wenn die Übereinstimmung der entsprechenden Bauprodukte mit den zugrundeliegenden Normen, technischen Regeln, allgemeinen baurechtlichen Zulassungen, allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnissen, Zustimmung im Einzelfall durch die werkseigene Produktionskontrolle (Eigenüberwachung) nachgewiesen wurde.
- 10.6 Das Mitglied verpflichtet sich, alle Hinweise nach § 10.4 unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 10.7 Die Mitglieder haben im Rahmen des Zumutbaren die Pflicht, alle Bestrebungen des GBF zur Sicherung der Güte der Erzeugnisse zu unterstützen.
- 10.8 Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

- 10.9 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so ist es verpflichtet, sofort die auf das Übereinstimmungs- und/oder Gütezeichen der Gemeinschaft bezüglichen Urkunden, Druckschriften, Druckstöcke, Stempel oder sonstigen Unterlagen dem GBF kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für selbst hergestellte, das Gütezeichen tragende Druck- und Werbeschriften.
- 10.10 Ein Mitglied darf weder während der Dauer seiner Mitgliedschaft noch nach dem Ausscheiden Gegenstände, die das Gütezeichen tragen und zur Kennzeichnung dienen (z.B. Stempel etc.), anderen übereignen.
- 10.11 In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass Produkt- oder Übereinstimmungszertifikate, das Güte-, Übereinstimmungs- bzw. Konformitätszeichen unbefugt benutzt werden, ist der GBF zu benachrichtigen. Der GBF behält sich vor, die einzelnen Fälle rechtlich zu verfolgen. Es bleibt außerdem den einzelnen Mitgliedern überlassen, ihre Ansprüche auf Ersatz des ihnen durch die Verletzung entstandenen Schadens selbständig geltend zu machen.
- 10.12 Dem GBF soll jeder Verstoß Dritter gegen bestehende technische Regeln (Normen, Richtlinien, Merkblätter) angezeigt werden.

§ 11 Organe

Die Organe des GBF sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitglieder des GBF bilden die Mitgliederversammlung. Sie beschließt in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ausschließlich über die in § 12.2 genannten Angelegenheiten des GBF.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) den Jahresabschluss
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der von den Mitgliedern aufzubringenden Kostenumlagen
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des GBF.
- 12.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 12.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder dann statt, wenn 1/3 der Mitglieder einen solchen Antrag stellen. Die schriftliche Einladung bedarf einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Bei Änderung des Zwecks des Vereins im Sinne des Vereinsrechts und bei Auflö-

sung ist die Beschlussfähigkeit aber nur dann gegeben, wenn mindestens 60 % der Mitglieder vertreten sind.

Wird in der ersten Mitgliederversammlung, die mit dem Tagesordnungspunkt

- Änderung des Zwecks und der Aufgabe des GBF oder
- Auflösung des GBF

einberufen wurde, die Mindestanzahl von 60% der Mitglieder nicht erreicht, ist zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Wochen bestehen.

- 12.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung vertreten.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst.
Wahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.
- 12.8 Für die Änderung der Satzung und des Zwecks sowie bei Auflösung des GBF ist die 3/4-Mehrheit der auf der mit einem solchen Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- 12.9 Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung gezeichnet wird. Jedem Mitglied wird eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich übersandt.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Den Vorstand des GBF bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer.
- 13.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er setzt sich aus Geschäftsführern, leitenden Mitarbeitern oder Gesellschaftern der Mitgliedsfirmen zusammen.
- 13.3 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des GBF wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch; er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
- 13.4 Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsunternehmens, dem ein Vorstandsmitglied des GBF angehört, so endet damit auch die Tätigkeit dieses Vorstandsmitglieds im Vorstand des GBF.
- 13.5 Der Vorstand hat vor allem über folgende Aufgaben zu beschließen:
- a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Bestellung und Abberufung eines bzw. mehrerer Geschäftsführer
- 13.6 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten - jeder für sich alleine - den GBF gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 13.7 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich bei der Beschlussfassung nicht durch ein anderes Mitglied vertreten und seine schriftliche Stimmabgabe auch nicht durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; Stimmengleichheit gilt als Antragsab-

lehnung. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- 13.8 Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung schriftlich herbeiführen, falls nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt.
- 13.9 Der Vorstand ist berechtigt, fachkundige Personen zur Beratung heranzuziehen.

§ 14 Geschäftsführung

- 14.1 Die Erledigung der laufenden Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten des GBF, entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand, wird einer Geschäftsführung übertragen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand beratend teil.
- 14.2 Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für eine unparteiische, ordnungs- und sachgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- 14.3 Die Geschäftsführer können - im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden - im Rahmen des Haushaltsplans weitere Angestellte einstellen bzw. entlassen.

§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- 15.1 Das Geschäftsjahr des GBF ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des GBF im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- 15.3 Die Jahresabrechnung ist von den nach § 16 bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 16.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geldwirtschaft und Kassenführung des entsprechenden Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass ihr Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 17 Beitragsordnung

- 17.1 Die aus der Tätigkeit des GBF anfallenden Kosten werden entsprechend einer Beitragsordnung auf die einzelnen Mitgliedsfirmen und Antragsteller umgelegt.
- 17.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 18 Gewährleistungsansprüche

Abnehmer von Bauprodukten, -systemen oder Bauarten können Gewährleistungsansprüche nur gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Der GBF übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung, er kann daher auch nicht ersatzweise in Anspruch genommen werden.

§ 19 Geheimhaltungspflicht

Die im GBF und für den GBF Beschäftigten haben ihre Tätigkeit unparteiisch zu führen und die zu ihrer Kenntnis gelangten internen Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

§ 20 Rechtsmittel

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des GBF und der Gemeinschaft selbst werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren entschieden. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.

22.1 Der GBF ist Mitglied des „Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V.“.

22.2 In diesem Bund sind die Güteschutzverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen. Der Bund erfüllt die Aufgaben der gemeinschaftlichen Interessenvertretung in Sachen Güteschutz, Konformitätskontrolle, Qualitätssicherung und baurechtliche Fremdüberwachung und Zertifizierung. Der Bund Güteschutz übt eine koordinierende Tätigkeit aus.

§ 22 Auflösung des GBF

Bei Auflösung des GBF und Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an diejenigen Personen zu gleichen Teilen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation Vereinsmitglieder sind.

§ 23 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 14 gilt während der Liquidation entsprechend.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.